



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Mai 2007
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 3/2007 -Versorgungskasse-

Inhalt:

- **Kindergeld/Neuantrag bei Vollendung des 18. Lebensjahres**
- **Bundesverfassungsgericht erklärt dreijährige Wartefrist für Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamtsamt für verfassungswidrig**

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

Kindergeld/Neuantrag bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Durch den Wegfall des § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) müssen Kindergeldberechtigte ab 2007 für Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres einen schriftlichen Neuantrag auf Kindergeld stellen. Es reicht nicht mehr aus, wenn die Kindergeldberechtigten das weitere Vorliegen der Voraussetzungen anzeigen. Allein aufgrund eines Neuantrages kann die Familienkasse eine rechtliche Würdigung der Kindergeldangelegenheit vornehmen (§ 67 EStG i. V. m. § 86 Satz 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO)).

Beispiel:

Für das am 18. März 1989 geborene Kind erledigt sich kraft Gesetzes gemäß § 32 Abs. 3 EStG i. V. m. § 124 Abs. 2 AO die bestehende Kindergeldfestsetzung auf Grund der Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ablauf des Monats März 2007. Bereits im Februar 2007 hatte der Berechtigte der Familienkasse eine Schulbescheinigung des Kindes für das Schuljahr 2006/2007 und die Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eingereicht. Das Kind erfüllt danach ab April 2007 offensichtlich die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG.

Die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2006 sah vor:

Die Zusendung von Unterlagen vor Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes stellte eine Anzeige des Berechtigten dar, wenn sich aus den Unterlagen ergab, dass das Kind die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG erfüllte. Eine solche Anzeige war als Neuantrag zu werten. Eine Festsetzung ab dem Folgemonat der Vollendung des 18. Lebensjahres war gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht zwingend schriftlich bekannt zu geben.

- 2 -

Für den Beispielfall bedeutet dies:

Ab April 2007 muss zusätzlich zu den bereits eingereichten Unterlagen ein Neuantrag zur Zahlung des Kindergeldes gestellt werden. Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen setzt die Familienkasse das Kindergeld ab April 2007 zu Gunsten des Berechtigten fest und gibt die Festsetzung gemäß § 157 Abs. 1 AO schriftlich bekannt.

Bundesverfassungsgericht erklärt dreijährige Wartefrist für Versorgungsbezüge aus dem Beförderungssamt für verfassungswidrig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 20. März 2007 (AZ.: 2 BvL 11/04) - veröffentlicht am 13. April 2007 - entschieden, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) verfassungswidrig ist und gegen den vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) zu beachtenden Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt verstößt.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) regelte bislang, dass die Bezüge aus dem Beförderungssamt nur ruhegehaltfähig sind, wenn der Beamte die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes mindestens drei Jahre erhalten hat. Anderenfalls waren nur die Bezüge aus dem vorher bekleideten Amt ruhegehaltfähig.

Die Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Gesetzeskraft, so dass nunmehr bis zu einer gesetzlichen Neuregelung von einer zweijährigen Wartezeit auszugehen ist. Jedoch ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide von dieser Entscheidung unberührt bleiben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter